



Alte Mühle Kultur & Kommunikationszentrum e.V.  
Humboldtstraße 5 · 70794 Filderstadt · Telefon 0711/77 31 33 · Fax 0711/77 25 68

# SATZUNG

## §1 - Name und Sitz:

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur- und Kommunikationszentrum Alte Mühle e.V., Verein zur Förderung des sozialen und kulturellen Lebens in Filderstadt“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Filderstadt.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.

## §2 - Zweck des Vereins:

- (1) Der Verein setzt sich für die Demokratisierung der Gesellschaft und die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Menschen ein. Er dient der Förderung einer offenen demokratischen Diskussion und versucht, konkrete Probleme unserer Gesellschaft sichtbar und öffentlich diskutierbar zu machen. Er fördert das soziale und kulturelle Leben in Filderstadt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist religiös und parteipolitisch unabhängig.

## §3 - Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Um diese Zwecke zu erreichen, werden Vereinsräume eingerichtet und betrieben.
- (2) Die Vereinsmitglieder kommen in regelmäßigen Abständen zusammen.
- (3) Der Verein richtet zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitskreise ein und führt öffentliche Bildungsveranstaltungen kultureller und sozialer Art durch.

#### **§4 - Entstehung der Mitgliedschaft:**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die dessen Ziele akzeptiert und verwirklichen hilft.
- (2) Über die Aufnahme, um die schriftlich nachzusuchen ist, entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller die Anrufung der Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

#### **§5 - Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Sie wird nach Ablauf einer vierteljährigen Frist wirksam.
- (3) Über den Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen Satzung und Ziele des Vereins verstößt.

#### **§6 - Organe des Vereins:**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§7 - Mitgliederversammlung:**

- (1) Mindestens einmal im Kalenderjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen alle Mitglieder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Filderstadt ein.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes für 2 Jahre,
  - b) Wahl von zwei Kassenprüfern für 2 Jahre,
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
  - d) Verabschiedung des Haushaltsplanes des Vereins,
  - e) allgemeine Beschlussfassung,
  - f) Entscheidung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über vom Vorstand unterbreitete sonstige Aufgaben,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das vom Schriftführer unterzeichnet wird. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Sitzung bestimmt oder gewählt.

#### **§8 - Der Vorstand:**

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassierer.
- (2) Alle drei Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder vertritt den Verein allein.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer im jeweiligen Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die Wahl findet in offener Abstimmung statt. Auf Antrag eines Mitglieds wird in geheimer Wahl abgestimmt.
- (4) Die einzelnen Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung jederzeit abgewählt werden, wenn ein entsprechender Tagesordnungspunkt: "Abwahl des Vorstandes" in der Einladung zur Mitgliederversammlung vorgesehen ist.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes sind vereinsöffentlich.

#### **§9 - Satzungsänderungen:**

Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung.

#### **§ 10 - Mitgliedsbeiträge:**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Mitglieder teilweise von der Beitragspflicht befreien, denen die Zahlung in voller Höhe schwer fällt.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds werden geleistete Beiträge nicht zurückerstattet.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder mit ihren etwa rückständigen Beiträgen. Der Vorstand haftet nur in Höhe des Vereinsvermögens. Jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.



### **§ 11 - Kassenprüfung:**

Eine Überprüfung der Vereinskasse muss mindestens einmal jährlich vorgenommen werden. Über die Prüfung muss von den gewählten Kassenprüfern der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden.

### **§12 - Gewinne und Vergütung:**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Vereinsmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

### **§13 - Auflösung**

- (1) Zur Auflösung des Vereins, der Änderung seines Zwecks und der Bestimmung über die Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Zustimmung von 3/4 seiner Mitglieder notwendig. Die Auflösung ist von einem der Vorstände beim zuständigen Amtsgericht zu melden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die, Diakonische Bezirksstelle, Scharnhäuser Str. 3, Filderstadt. Dies zweckgebunden, gemeinnützig, für die Fildertafel-Filderstadt, Echterdinger Str. 51, 70794 Filderstadt.  
Nach Einwilligung des Finanzamtes

### **§14 - Inkrafttreten:**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 22.01.1981 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Mitgliederversammlung vom 16.06.1999 hat die Änderung von Name und Sitz des Vereins beschlossen.

Änderung des §14 Absatz (2) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 04.12.2013. Siehe Protokoll der Mitgliederversammlung vom 04.12.2013.